

Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Schulverbandsversammlung Langenbruck	17.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Wahl des Vorsitzenden des Schulverbandes

Sachverhalt:

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wählen die Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Verwaltung wird die Stimmzettel, sowie die Wahl entsprechend vorbereiten.

Bisher wurde jeweils der Erste Bürgermeister des Marktes Reichertshofen zum Schulverbandsvorsitzenden gewählt.

Vorschlag zum